

Preisliste der Energie Calw GmbH Nr. 10.23

für die Wärmeversorgung im Versorgungsbereich Gänsäcker III in Calw-Stammheim, Galgenwasen II in Calw-Heumaden und Lunkteile II in Calw-Stammheim
gültig ab 1. April 2024

1. Arbeitspreis

		seit 1. Januar 2023 netto	bis 31.03.2024 brutto	ab 01.04.2024 brutto
Der Arbeitspreis beträgt			Cent / kWh	
1. Zone: für die ersten	2.160 kWh / Jahr	9,65	10,33	11,48
2. Zone: für die nächsten	2.160 kWh / Jahr	8,42	9,01	10,02
3. Zone: für die nächsten	13.680 kWh / Jahr	6,31	6,75	7,51
4. Zone: für alle weiteren		6,16	6,59	7,33

2. Monatlicher Grundpreis

	Euro / Monat		
	25,01	26,76	29,76

Die Berechnung des Arbeitspreises beginnt in jedem Abrechnungsjahr in der 1. Zone. Erst wenn diese sowie die 2. und 3. Zone durchlaufen sind, wird die 4. Zone angewendet.

3. Umsatzsteuer

Die in Ziffer 1 und 2 genannten Bruttopreise enthalten die gesetzliche gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

4. Preisänderungen

Bei Kostensteigerungen und Veränderungen am Wärmemarkt ändern sich die unter Ziffer 1 und 2 genannten Preise wie folgt:

Der Arbeitspreis ist zu 100% von dem Gasbezugspreis der ENCW abhängig. Der Grundpreis ist zu 100% vom Monatstabellelohn abhängig. Für den Lohn ist maßgebend der auf die Stunde bezogene Monatstabellelohn eines Facharbeiters nach Entgeltgruppe 5 Stufe 3 des TV-V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe) zwischen der Gewerkschaft Verdi und der VKA (Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände). Neu hinzukommende lohnbestimmende, gesetzliche oder tarifvertragliche Vereinbarungen sowie Arbeitszeitveränderungen werden entsprechend berücksichtigt. Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Arbeits- und Grundpreise werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres angepasst.

5. Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten für die schriftliche Mahnung pauschal 2,50 Euro. Lässt die Energie Calw GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, so hat der Kunde die entstehenden Kosten durch eine Pauschale von 32,00 Euro zu vergüten. Unabhängig von den genannten Pauschalen können auf den fälligen Betrag vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen gemäß BGB berechnet werden.

6. Einstellung der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVB FernwärmeV)

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung berechnet die Energie Calw GmbH eine Pauschale von jeweils 55,00 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.